



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

Häusliche Gewalt und Stalking

Sehr geehrte Damen und Herren,

Häusliche Gewalt blieb lange Zeit eine Straftat, die «hinter verschlossenen Türen» stattfand und somit wenig Aufmerksamkeit erhielt – gesellschaftlich als auch strafrechtlich. Zum Glück hat sich das geändert. Aber die Bemühungen bei der Bekämpfung von Häuslicher Gewalt müssen weitergehen. Obwohl das Bewusstsein in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, erfordert es für Gewaltbetroffene nach wie vor viel Kraft und Überwindung, Hilfe und Unterstützungsangebote anzunehmen. Diese Broschüre soll sie dabei unterstützen. Wir wollen ihnen mitteilen: Sie sind nicht allein.

Der Regierungsrat hat in seinem Legislaturplan festgehalten, dass er die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt verstärken will. Der Opferschutz wird weiter gestärkt und ausgebaut. Eine konkrete Massnahme ist die Ausdehnung des Fokus' einerseits auf neue Formen der physischen, psychischen oder sexuellen Gewalt wie zum Beispiel Stalking, andererseits auf weitere Beziehungskonstellationen wie zum Beispiel Paarbeziehungen unter Jugendlichen. Gerade dort, wo Jugendliche oder Kinder Häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, werden viel Hilfe und Unterstützung erfordert.

Mit der vorliegenden Broschüre erhalten nicht nur gewaltbetroffene Personen eine kompakte Hilfestellung als Vorsorge oder in Notsituationen, sondern auch Drittpersonen, die Gewalt mitbekommen. Auf den folgenden Seiten werden Unterstützungsangebote und Anlaufstellen sowie die rechtlichen Grundlagen ausgeführt, auf denen die Kantonspolizei Basel-Stadt bestimmte Schutzmassnahmen anordnen kann. Gleichzeitig sollen aber auch gewaltausübende Personen unterstützt werden, Hilfe anzunehmen und den Austritt aus der Gewaltspirale zu schaffen.

Regierungsrat Baschi Dürr

Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt.

**WAS IST
HÄUSLICHE
GEWALT?**

**WAS IST
STALKING?**

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird, durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

► **§ 37 Polizeigewahrsam (Polizeigesetz Basel-Stadt)**

Im Gegensatz zu Gewalt im öffentlichen Raum besteht bei Häuslicher Gewalt zwischen Täter/-in und Opfer eine persönliche Bindung. Sie findet häufig im gemeinsamen Wohnraum statt und tritt oft in chronischer Form auf. Sie kann in derselben Partnerschaft oder Familie über Jahre ausgeübt werden. Teilweise werden Gewaltmuster über Generationen weitergegeben. Ohne Hilfe von aussen ist es für die Betroffenen sehr schwierig bis unmöglich, aus der Gewaltspirale auszubrechen.

Häusliche Gewalt kann in verschiedenen **Beziehungskonstellationen** in Erscheinung treten. Diese können beispielsweise sein:

- Gewalt gegen Frauen oder Männer in Paarbeziehungen und Trennungssituationen;
- Kinder als Betroffene der Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen;
- Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen;
- Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverband;
- Gewalt zwischen Geschwistern;
- Gewalt von Jugendlichen gegen die Eltern.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend, es sind nur einige Konstellationen genannt.

Häusliche Gewalt umfasst **physische**, **psychische** und **sexuelle** Gewalt.

- Physische Gewalt umfasst: Schlagen, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, Gegenstände nachwerfen, tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsversuchen und -delikten.

- Psychische Gewalt umfasst sowohl soziale als auch ökonomische Gewalt: Schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Stalking, Cyberstalking und -bullying (Stalking und Mobbing im Internet), Arbeitsverbot, Beschlagnahmung des Lohnes, Finanzhoheit, Kontrolle, Isolation, fortgesetzte Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Blossstellung, Benützung der Kinder als Druckmittel, Erzeugung von Schuldgefühlen, Einschüchterung oder Beschimpfung, Zwang Gewalt mitzuerleben.
- Sexuelle Gewalt umfasst: Jede nicht gebilligte, nicht gewünschte oder nicht geduldete Sexualpraktik. Sie reicht vom unerwünschten Herstellen einer sexualisierten Atmosphäre über sexuell konnotiertes Blossstellen bis hin zum Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigung.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Der Begriff **Stalking** bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Belästigen, Auflauern und Nachstellen einer Person. Stalking kann einen grossen Einfluss auf eine Person haben und sie in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigen.

Stalking kann sich auf unterschiedliche Arten äussern:

Dauerndes Beobachten, Auskundschaften und Verfolgen des Opfers oder penetrantes Aufhalten in seiner Nähe, Ausfragen von Bekannten über das Opfer, ständige unerwünschte Kommunikation durch Telefonanrufe, Briefe, E-Mails, SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit, Aufgeben von Bestellungen oder Inserate (erotischer Natur) im Namen des Opfers, unerwünschtes Zusenden von Geschenken, Eindringen in die Wohnräume des Opfers, Veröffentlichung von unerwünschten Bildern und Beiträgen in sozialen Netzwerken (Cyber-Stalking), Verbreitung von Diffamierungen sowie explizite, verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Angehörige, körperliche oder sexuelle Angriffe.

**WAS KÖNNEN
SIE TUN,
WENN SIE
HÄUSLICHE
GEWALT
ODER STALKING
ERLEBEN?**

**Was
können Sie tun,
wenn Sie von
Gewalt betroffen
sind?**

Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt. Oftmals fällt es den gewaltbetroffenen Personen schwer, Hilfe zu suchen oder gar darüber zu reden. Es erfordert häufig viel Mut, sich an eine Vertrauensperson, Beratungsstelle oder an die Polizei zu wenden. Diese können aber aufzeigen, welche Möglichkeiten Sie haben, sie können mit Ihnen Auswege finden und dafür sorgen, dass Sie sicher sind.

Als **gewaltbetroffene Person** haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Rufen Sie im Notfall die Polizei (Tel. 117) oder erstatten Sie Anzeige beim nächsten Polizeiposten. Die Polizei sorgt für Hilfe und Schutz.
- Melden Sie sich bei einer Opferberatungsstelle. Diese unterstützt Sie bei persönlichen und rechtlichen Fragen.
- Weihen Sie eine Person ein, der Sie vertrauen. Diese kann Sie unterstützen und im Notfall Hilfe rufen.
- Bringen Sie Ihre persönlichen Sachen (z. B. Identitätskarte, Aufenthaltsbewilligung, Bankkarten) an einen sicheren Ort.
- Sagen Sie Ihren Kindern, wie sie sich im Notfall verhalten sollen.
- Weiterführende Informationen und Adressen finden Sie [unter den FAQ](#).

**Was
können Sie tun,
wenn Sie Gewalt
ausüben?**

Haben Sie Angst, die Kontrolle zu verlieren und Ihr Gegenüber anzuschreien, zu schlagen oder zu bedrohen? Wissen Sie manchmal nicht wohin mit Ihrer Wut? Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt – auch nicht in Partnerschaft und Familie. Zeigen Sie Mut und übernehmen Sie Verantwortung: Holen Sie sich Hilfe.

Als **gewaltausübende Person** haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Es ist hilfreich, wenn Sie sich bei Konflikten und Stress zurückziehen. Verlassen Sie beispielsweise die Wohnung, wenn Sie merken, dass Sie die Kontrolle verlieren. Machen Sie einen Spaziergang oder rufen Sie einen Freund oder eine Freundin an.
- Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson über Ihre Gefühle und Gewaltprobleme.
- Suchen Sie Hilfe bei einer ärztlichen oder psychologischen Fachperson oder lassen Sie sich bei einer Beratungsstelle für gewaltausübende Personen beraten.
- Weiterführende Informationen und Adressen finden Sie [unter den FAQ](#).

Was können Sie tun, wenn Sie Vorfälle Häuslicher Gewalt mitbekommen?

Wenn Sie Häusliche Gewalt beobachten, Hinweise wahrnehmen, von einer betroffenen Person um Hilfe gebeten werden, dann können auch Sie etwas zu tun.

Solche Situationen können sehr belastend sein. Es braucht viel Mut, sich in Angelegenheiten anderer Menschen einzumischen. Dennoch ist es wichtig, zu handeln.

Als **Drittperson**, die Häusliche Gewalt miterlebt, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Nehmen Sie das Opfer ernst und zeigen Sie Verständnis, Mitgefühl und vor allem Geduld.
- Bringen Sie sich nicht unnötig in Gefahr.
- Benachrichtigen Sie im Notfall die Polizei (Tel. 117).
- Informieren Sie Betroffene, dass Häusliche Gewalt strafbar ist und es Hilfe gibt.
- Weisen Sie das Opfer auf Hilfs- und Unterstützungsangebote hin.
- Sprechen Sie mit der gewaltbetroffenen Person nur darüber, wenn Sie sie alleine antreffen.
- Weiterführende Informationen und Adressen finden Sie unter den FAQ.

Auch Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Unterstützung, Beratung und Information! Adressen von Beratungsstellen finden Sie unter den FAQ.

Was können Sie bei Stalking tun?

Manche Handlungen eines Stalkers oder einer Stalkerin sind gesetzeswidrig und strafbar. Es ist erwiesen, dass Stalking mit der Zeit eher an Intensität zunimmt, wenn nichts dagegen unternommen wird. Sie können verschiedene Massnahmen ergreifen:

- Sagen Sie dem Stalker oder der Stalkerin einmal (!) deutlich und unmissverständlich, am besten vor Zeugen, dass Sie keinen Kontakt mehr wollen.
- Gehen Sie auf keinen Fall auf weitere Kontaktversuche ein. Bleiben Sie konsequent!
- Informieren Sie Ihr privates und geschäftliches Umfeld über die Situation. Öffentlichkeit kann schützen.
- Dokumentieren und archivieren Sie jeden Vorfall und versehen Sie ihn mit Datum und Uhrzeit.
- Persönlicher Schutz hat oberste Priorität. Kontaktieren Sie die Polizei (117) und erstatten Sie Anzeige.
- Treffen Sie Massnahmen zur adäquaten Sicherung Ihrer Wohnung, Ihrer elektronischen Geräte sowie gegen Telefonterror oder Cyber-Stalking.
- Nehmen Sie keine unbestellten Warensendungen oder Dienstleistungen an.
- Nehmen Sie medizinische und psychologische Hilfe in Anspruch.
- Weiterführende Informationen und Adressen finden Sie [unter den FAQ](#).

WAS TUT DIE POLIZEI BEI VORFÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT?

Um eine Gefahr abzuwenden, kann die Polizei gewaltausübende Personen vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

- Der Polizeigewahrsam dauert höchstens 24 Stunden.
- Bei Gewalt und der Gefahr, dass diese trotz der polizeilichen Intervention fortgesetzt werden könnte, kann die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme der gewaltausübenden Person während maximal 48 Stunden verfügen und dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Untersuchungshaft beantragen.
- Je nach Schwere oder Ausmass der Situation kann die Polizei aber auch die nachfolgend genannten Schutzmassnahmen verfügen.

► § 37 Polizeigewahrsam (Polizeigesetz Basel-Stadt)

Die Polizei hat die Möglichkeit, **Schutzmassnahmen** anzuordnen, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung gefährdet oder bedroht wird. Sie dienen zum Schutz der betroffenen Person und können für 14 Tage ausgesprochen werden.

Auch gegenüber Minderjährigen, die sich in einer jugendlichen Partnerschaft befinden, können Schutzmassnahmen ausgesprochen werden. Es sind jedoch ausschliesslich Rayon- und Kontaktverbote zulässig.

Schutzmassnahmen können eine **Wegweisung**, ein **Rayonverbot** oder ein **Kontaktverbot** sein.

- Eine Wegweisung wird dann angeordnet, wenn die Personen im gleichen Haushalt leben oder sich regelmässig in der jeweiligen Wohnung aufhalten. Sie erfolgt unabhängig vom sachenrechtlichen oder vertragsrechtlichen Eigentum bzw. Besitz an der Wohnung oder dem Haus. Eine Wegweisung bedeutet, dass man 14 Tage diese Wohnung oder dieses Haus nicht betreten kann.
- Ein Rayonverbot bedeutet, dass die gefährdende Person einen Ort, einen Raum, eine Adresse oder ein Gebiet nicht betreten und aufsuchen darf. Das kann z.B. eine Wohnadresse oder ein Arbeitsort sein.
- Ein Kontaktverbot heisst, dass keine Form von Kontaktaufnahme, egal ob persönlich, telefonisch oder in anderer Art, erfolgen darf. Ein Kontaktverbot kann z.B. vor Belästigungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln schützen.

Rayon- und Kontaktverbote sind beispielsweise zum Schutz vor Stalking geeignet.

► **§ 37b Anordnung von Schutzmassnahmen (Polizeigesetz Basel-Stadt)**

Nach einem Vorfall von Häuslicher Gewalt nimmt die Bewährungshilfe, also die Konfliktberatung Häusliche Gewalt, mit der gewaltausübenden Person Kontakt auf und lädt diese zu einer freiwilligen und kostenlosen Beratung ein. Ziel dieser sogenannten Gefährderansprache ist die Unterstützung der gewaltausübenden Person und damit die Verhinderung weiterer Gewaltvorfälle.

Um eine **Gefährderansprache** machen zu können, übermittelt die Polizei den Polizeirapport an die Bewährungshilfe Basel-Stadt. Diese nimmt in der Regel zuerst telefonischen Kontakt auf. Das Angebot einer Beratung ist freiwillig und kostenlos.

► **§ 37d Informations- und Meldepflichten (Polizeigesetz Basel-Stadt)**

Nach einem Vorfall Häuslicher Gewalt nimmt die Opferhilfe Kontakt mit der betroffenen Person für die sogenannte **Opferansprache** auf. Ziel einer Opferansprache ist die Verarbeitung des Erlebten mit Hilfe einer/m darauf spezialisierten Berater/in.

Auch dieses Angebot ist freiwillig und kostenlos. Wurde keine Schutzmassnahme angeordnet, wird der Rapport nur mit Zustimmung der gefährdeten Person an die Opferhilfe weitergeleitet. Dieses Angebot läuft parallel zur oben beschriebenen Gefährderansprache.

► **§ 37d Informations- und Meldepflichten (Polizeigesetz Basel-Stadt)**

Wenn **Minderjährige** Gewalt in einer **jugendlichen Paarbeziehung** ausüben, kann die Polizei ein Rayon- und/oder ein Kontaktverbot anordnen. Wenn Minderjährige hingegen Gewalt gegen ihre Eltern, Geschwister oder gegen andere Familienangehörige richten, kann keine der erwähnten Schutzmassnahmen angeordnet werden. In diesen Situationen stellen sich komplexe Obhuts- und Sorgerechtsfragen, die nicht ad hoc durch die Polizei gelöst werden können. In solchen Fällen wird, sofern angezeigt, den zuständigen Behörden Meldung gemacht (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kinder- und Jugenddienst (KJD) und/oder Jugendanwaltschaft (JUGA)).

► **§ 37b Anordnung von Schutzmassnahmen (Polizeigesetz Basel-Stadt)**

Da sich Häusliche Gewalt grundsätzlich negativ auf die Entwicklung von **Kindern** auswirken kann, gelten Kinder als Betroffene. Deshalb macht die Polizei immer eine Meldung an die zuständigen Behörden, wenn Kinder im jeweiligen Haushalt gemeldet sind. Die Polizei leitet in diesem Falle den Polizeirapport an die KESB und den Kinder- und Jugenddienst (KJD) weiter. Die KESB hat die Aufgabe, Massnahmen zum Schutz und Wohle des Kindes zu erlassen.

► **§ 37d Informations- und Meldepflichten (Polizeigesetz Basel-Stadt)**

WEITER- FÜHRENDE INFORMATIONEN

Die **FAQ's** mit weiteren wichtigen Informationen und Adressen finden Sie auf folgender Webseite:

▶ www.halt-gewalt.bs.ch (→ Rubrik «FAQ»)



WICHTIGE ADRESSEN

Polizei

Bei einer akuten Gefährdung: Polizei

Tel. 112 oder 117 (rund um die Uhr)

Sozialdienst der Polizei

Krisenintervention und Beratung

Tel. 061 267 70 38 (Mo–Fr: 08:00–12:00 Uhr und 13:30–17:00 Uhr)

Clarahofweg 27, 4001 Basel

kapo.sozialdienst@jsd.bs.ch

<https://www.polizei.bs.ch/was-tun/psychosoziale-krisenintervention.html>

Frauenhaus

Schutz, Beratung und Unterkunft für Frauen mit und ohne Kinder

Tel. 061 681 66 33 (rund um die Uhr)

info@frauenhaus-basel.ch

www.frauenhaus-basel.ch

Opferhilfe beider Basel

Beratung, Begleitung und finanzielle Unterstützung für Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche

Tel. 061 205 09 10 (Mo–Fr: 08:30–12:00 Uhr und 13:30–16:30 Uhr)

Steinenring 53, 4051 Basel

info@opferhilfe-bb.ch

www.opferhilfe-beiderbasel.ch

**POLIZEIGESETZ
KANTON
BASEL-STADT**

§ 37 Polizeigewahrsam

¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:

- a) Personen, die andere ernsthaft gefährden;
- b) Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören;
- c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten haben;
- d) zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung.

² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, in den Fällen von Ziffern 1 und 2 spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen.

§ 37a Häusliche Gewalt

¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird,

- a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen,

unabhängig davon, ob die gefährdende Person und die gefährdete Person den selben Wohnsitz haben oder hatten.

§ 37b Anordnung von Schutzmassnahmen

¹ Liegt ein Fall von Häuslicher Gewalt gemäss § 37a dieses Gesetzes vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Massnahmen an.

² Die Polizei kann gegenüber volljährigen gefährdenden Personen folgende Massnahmen anordnen:

- a) Sie weist diese aus der Wohnung oder aus dem Haus weg (Wegweisung);
- b) Sie untersagt diesen, ein von der Polizei bezeichnetes eng umgrenztes Gebiet zu betreten (Rayonverbot);
- c) Sie verbietet diesen, mit der gefährdeten Person und deren nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot).

³ Die Polizei kann gegenüber minderjährigen gefährdenden Personen ein Rayon- und/oder ein Kontaktverbot anordnen, wenn es sich um Gewalt in einer Partnerschaft handelt.

⁴ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person.

⁵ Die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁶ Die Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung von anderweitigen polizeilichen oder von strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

§ 37c Mitteilung bei Schutzmassnahmen

¹ Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

² Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden.

³ Eine im Sinne von § 37b Abs. 2 lit. a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen und gelten als zugestellt.

§ 37d Informations- und Meldepflichten

¹ Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

² Wurde eine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache und für die Opferansprache den Polizeirapport umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

³ Wurde keine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache von Amtes wegen und für die Opferansprache nach Einwilligung des Opfers den Polizeirapport bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen umgehend an die zuständigen Beratungsstellen:

- a) Es liegt ein Wiederholungsfall von Häuslicher Gewalt vor;
- b) Es liegt ein Officialdelikt gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vor;
- c) Es liegt ein Antragsdelikt mit Strafantrag vor.

⁴ Die übermittelten Informationen dürfen nur von den zuständigen Beratungsstellen, im Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben, bearbeitet werden. Es gelten die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes. Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

⁵ Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten vernichtet, sobald die Beratungsstelle sie zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt.

⁶ Erscheinen andere Massnahmen, insbesondere des Kindes- und Erwachsenenschutzes, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständigen Behörden.

⁷ Die polizeilichen Akten werden der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

§ 37e Verlängerung der Schutzmassnahmen

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Anordnung der polizeilichen Schutzmassnahmen beim Zivilgericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die polizeilichen Schutzmassnahmen bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um 14 Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

³ Die polizeilichen Schutzmassnahmen fallen bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

§ 37f Rechtspflege

¹ Die gefährdende Person kann innert fünf Tagen seit Anordnung der Schutzmassnahme beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Überprüfung der Schutzmassnahmenverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

⁵ Bei Aufhebung der Schutzmassnahmenverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Schutzmassnahme im Sinne von § 37e dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

§ 37g Berichterstattung

¹ Die Polizei liefert der vom Regierungsrat ernannten kantonalen Stelle sämtliche Daten zur Veröffentlichung, welche für die Fortentwicklung und Wirksamkeit der im Rahmen der Häuslichen Gewalt getroffenen Massnahmen notwendig sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Herausgeber:
Kantonspolizei Basel-Stadt
Sozialdienst
Fachteam Häusliche Gewalt

Postfach
Clarahofweg 27
CH-4001 Basel

Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
Generalsekretariat
Fachreferat / Fachstelle Häusliche Gewalt

Spiegelgasse 6–12
CH-4001 Basel

17.01-12.2019.1000

© 2019

